

1. Grundsätze und Verfahren der Zuschussgewährung

1.1 Die Stadt Brilon gewährt, im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, Zuschüsse an die freien Träger von Jugendpflege- und Jugendbildungsarbeit in der Stadt Brilon.

Für die Gewährung einer Beihilfe kommen nur freie Träger in Frage, die nach § 75 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) öffentlich anerkannt sind.

Die Richtlinien regeln die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung und die Form des Nachweises gegenüber der Stadt Brilon. Sie können bei Bedarf geändert werden. Zuschüsse gemäß den Ziffern 2 (Beihilfen für MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit) und 4 (Beihilfen für Bildungsmaßnahmen) werden nicht gewährt an Caritas, Sport- und Musikvereine und ähnliche Vereinigungen, deren Zielrichtung nicht ausschließlich die jugendpflegerische Arbeit ist.

Der Sozialausschuss entscheidet in Zweifelsfällen.

1.2 Die freien Träger der Jugendpflege- und Jugendbildungsarbeit sind verpflichtet, ihre eigenen Einnahmequellen/Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen anderer öffentlicher Geldgeber etc.) voll auszuschöpfen und sie wirtschaftlich zu verwenden. Durch die Bezuschussung darf keine Überfinanzierung der Maßnahme entstehen. Die Träger räumen der Stadt Brilon Einblick in ihre Rechnungslegung ein.

1.3 Unrichtige Angaben haben den Ausschluss von der Zuschussgewährung zur Folge.

1.4 Die vorgeprüften Anträge entsprechend der Punkte 2-4 und der dazugehörige Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege sind bis zum 15. Oktober dem/ der Geschäftsführer/in vorzulegen, der/ die sie bis zum 31. Oktober an die Stadt Brilon zur Entscheidung weiterleitet.

Anträge für Maßnahmen entsprechend der Punkte 2-4, die nach dem 01. Oktober stattfinden und Anträge zu Punkt 5 des laufenden Jahres sind mit den entsprechenden Unterlagen bis zum 30.01. des Folgejahres bei der Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

1.5 Für andere Zuschussgeber (z.B. Landesjugendplan) erstellt die Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege eine vorläufige Zuschussbescheinigung.

1.6 Für die Durchführung der Maßnahmen sind die üblichen Bedingungen des Bundes- und Landesjugendplanes sowie die Richtlinien des Kreisjugendamtes anzuwenden.

1.7 Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege reicht die vorgeprüften und mit einem Vorschlag über die Höhe des Zuschusses versehenen Anträge gesammelt bei der Stadtverwaltung Brilon, Sozialamt ein. Das Sozialamt nimmt die Auszahlung der zustehenden Zuschüsse an die Träger der freien Jugendhilfe vor.

1.8 Reicht der Etatansatz nicht aus, übernimmt die Arbeitsgemeinschaft das Verfahren der Beihilfekürzung.

2. Beihilfen für Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit

2.1. Die Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht in der Gesamtförderung an erster Stelle. Kürzungen nach 1.8 sind hier nicht zulässig.

2.2. Es werde nur solche Mitarbeiterschulungen gefördert, die nach einem gruppenpädagogischen Schulungskonzept und unter fachspezifischer Leitung durchgeführt werden.

2.3 Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind mindestens 15 Jahre alt (Satzung HSK)
- Dauer der Schulung:
- Mindestens 2 Stunden: 2,00 € / Tag und TN
- Mindestens 4 Stunden: 4,00 € / Tag und TN
- Mindestens 6 Stunden: 5,00 € / Tag und TN
- Übernachtung: 4,00 € / TN

Dem Antrag ist beizufügen:

- Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift)
- Ausführliches Programm mit Angabe der Dauer von Arbeitseinheiten und Pausen.

3. Jugenderholung und internationale Begegnungen

3.1 Voraussetzung für eine Bezuschussung sind:

- Die Maßnahme schließt mind. eine bis höchstens 21 Übernachtungen ein.
 - An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.
- Die Durchführung der Maßnahme geschieht durch anerkannte Gruppenleiter(innen). Hierfür gilt:
 - Mindestalter des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin: mind. 18 Jahre
 - Mindestalter weiterer Leiter und Leiterinnen: mind. 16 Jahre
 - Nachgewiesene Ausbildung als Mitarbeiter(in) in der Jugendarbeit
- Für die max. geförderte Anzahl von Gruppenleiter(innen) gilt:
 - 5 – 10 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen: 1 Gruppenleiter oder 1 Gruppenleiterin (bei geschlechtsgem. Gruppen): 1 Gruppenleiter und 1 Gruppenleiterin
 - Für 11 -15 Teilnehmer(innen): 2 Gruppenleiter(innen)
 - Für 16 – 20 Teilnehmer(innen): 3 Gruppenleiter(innen)
 - Je weitere 10 Teilnehmer(innen) ein(e) zusätzliche(r) Gruppenleiter(in)
- Bei internationalen Begegnungen sind Zuschüsse der Partnerschaftsvereinigung vom Förderbetrag abzuziehen. Bei kostenlosem Aufenthalt in europäischen Ländern, der auf Gegenseitigkeit beruht, ist eine Förderung nicht möglich.
- Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die in pädagogischer, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht den Anforderungen der Jugendhilfe entsprechen. Nicht förderungswürdig sind reine Ausbildungsveranstaltungen z.B. Musikwettbewerbe, Trainingslager oder ähnliche Veranstaltungen.

- Für behinderte Teilnehmer(innen) können zusätzliche Gruppenleiter(innen) bezuschusst werden. Es gilt folgende Abgrenzung:
 - Behinderung über 80%:
 - für 1 – 2 Teilnehmer(innen): 1 Gruppenleiter(in)
 - für 3 – 4 Teilnehmer(innen): 2 Gruppenleiter(innen)
 - Behinderung 50 – 70%:
 - für 1 – 4 Teilnehmer(innen): 1 Gruppenleiter(in)
 - für 4 – 8 Teilnehmer(innen): 2 Gruppenleiter(innen)
 - Die Behinderung ist durch eine Kopie des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

3.2 Höhe der Bezuschussung:

- Für Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitmaßnahmen:
 - Teilnehmer(innen): 3,00 €/Tag
 - Gruppenleiter(innen): 5,00 €/Tag unter Berücksichtigung der unter 3.1 genannten Voraussetzungen
 - Küchenmitarbeitende, bei Selbstversorgung bis zu 16 Personen eine Kraft: 4,00 €/Tag
- Für internationale Begegnungen und Studienfahrten im In- und Ausland:
 - Bei Jugendbegegnungen in Deutschland und Nachbarländern:
 - Pro TN: 3,00 €/Tag
 - (Bei Jugendbegegnungen, die in Brilon stattfinden, werden auch die ausländischen Teilnehmer(innen) bezuschusst.)
 - Bei den übrigen europäischen Ländern:
 - Pro TN: 4,00 €/Tag
 - Bei außereuropäischen Ländern:
 - Pro TN: 5,00 €/Tag
 - Gruppenleiter(innen) nach 3.1:
 - Pro/Leiter(in): 5,00 €/Tag

3.3 Die bezuschussungsfähige Altersobergrenze für Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt bei 27 Jahren.

3.4 Einzureichen sind:

- TN-Liste (Name, Anschrift, Geb. Datum, Unterschrift)
- Aufenthaltsnachweis

4. Beihilfen für Bildungsmaßnahmen

- Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen werden gewährt, wenn diese vor allen Dingen der Persönlichkeitsentwicklung der heranwachsenden Teilnehmer dienen. Dazu gehören sachorientierte Kurse und Lehrgänge, die die Jugendlichen mit ihren künftigen Aufgaben als Erwachsene vertraut machen und von qualifizierten Referent/Inn/en geleitet werden: mit bis zu 30 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens 500,00 € pro Maßnahme.
- Beizufügen sind:
 - TN-Liste (Name, Anschrift, Geb. Datum, Unterschrift)
 - Kopien der Kostennachweise
 - Ausführliches Programm

5. Beihilfen für Anschaffungen

5.1 Für Fachliteratur und Medien wird eine Beihilfe in Höhe bis zu 30% der Gesamtkosten gewährt, höchstens jedoch 500,00 € pro Zuschussnehmer.

Die Beihilfen werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Die angeschafften Bücher/Medien müssen in einem laufenden Verzeichnis inventarisiert sein.
- Es muss sich um Schwerpunkteinrichtungen handeln, die regelmäßig allen Jugendlichen zugänglich sind.

5.2 Andere Materialien zur Durchführung der Jugendarbeit:

- Soweit die Anschaffungskosten für die Materialien 1.500,00 € pro Zuschussnehmer im Kalenderjahr nicht übersteigen, erfolgt die Abrechnung mit den übrigen Anträgen entsprechend 1.4. Sind für das lfd. Kalenderjahr Anschaffungen über 1.500,00 € vorgesehen, so ist vor dem Kauf der Gegenstände ein formloser Vorantrag mit Kostenvoranschlag bis zum 30.04. des lfd. Jahres zur Genehmigung durch den Sozialausschuss bei der Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege einzureichen. Nach der Genehmigung sind die Anschaffungen förderungsfähig
- Verwaltungs- und Betriebskosten sind ausgenommen.
- Die Beihilfe beträgt bis zu 30% der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 700,00 € pro Zuschussnehmer.
- Die angeschafften Materialien müssen inventarisiert werden und für weitere Maßnahmen jederzeit zur Verfügung stehen.

6. Modellmaßnahmen

Modellmaßnahmen müssen vor den Haushaltsberatungen der Stadt Brilon angemeldet werden. Die Höhe der Förderung legt der Sozialausschuss fest.

7. Beschlussfassung

Die vorstehenden Richtlinien sind in der Sitzung des Rates der Stadt Brilon am 01.12.2016 beschlossen worden.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Brilon treten mit Wirkung vom 01.12.2016 in Kraft.

Die Anträge sind bei der Geschäftsführerin der
Arbeitsgemeinschaft einzureichen:

Frau Gerlinde Litzke, Voßloh 22, 59929 Brilon, Tel:02961/50355